

# **Satzung**

## **über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**

der  
Ortsgemeinde Morschheim

vom  
12. Mai 2006

**Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Morschheim hat in seiner Sitzung vom 25.04.2006 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Morschheim. Die Flurstücksnummern der betreffenden Wege sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) Die beiliegende Flurstückskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

(1) Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör

(2) Die Wege sollen alle 5 Jahre auf Bestand und Zustand hin überprüft werden.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde Morschheim gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

### **§ 4**

#### **Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) grün gekennzeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.

(3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,

9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von

den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11**

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103 BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

## **§ 12**

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege vom 10.10.1985 außer Kraft.

### **Anlage:**

**Aufstellung über die Wirtschaftswege gem. § 1 Abs. 1**

**Karte gem. § 1**

Morschheim, den 12. Mai 2006

Ortsgemeinde Morschheim

(Fister)

Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der

Gemeinde Morschheim

lfd. Nr	Pl.Nr.	Lage
	2752	Acht Morgen
	2715	Am Bahnhof
	2724	Am Bahnhof
	3112	Am Hahlberg
	3116	Am Hahlberg
	3117	Am Hahlberg
	901	Am Hang
	2929	Am Hang
	3267	Am Honigweg
	3269	Am Honigweg
	2926	Am Koppelberg
	2936	Am Koppelberg
	3066	Am Röthelgraben
	3068	Am Röthelgraben
	3115	Am Röthelgraben
	3181	Am Sionerberg
	2792	Am steinernen Berg
	2805	Am steinernen Berg
	3122	Am Vorholz
	3123	Am Vorholz
	3140	Am Vorholz
	2791	Am Wachtbaum
	2885	Am Zuckerrübenweg
	3290	An der Alzeyer Straße
	3291	An der Alzeyer Straße
	3304	An der Alzeyer Straße
	3317	An der Alzeyer Straße
	2665	An der Dornhecke
	1040/8	An der Holzstraße
	2947	An der Holzstraße
	2948	An der Holzstraße
	2953	An der Holzstraße
	2961/2	An der Holzstraße
	2963	An der Holzstraße
	2964	An der Holzstraße
	2971	An der Holzstraße
	3111	An der Röthe
	3145	An der Röthe
	3150	An der Röthe
	2778	An der steinernen Brücke
	2797	An der steinernen Brücke
	2804	An der steinernen Brücke
	3120	Auf dem Hieberg
	3167	Auf dem Hieberg

	3170	Auf dem Hieberg
	3171	Auf der Mauer
	3173	Auf der Mauer
	3175	Auf der Mauer
	3177	Auf der Mauer
	3209	Aufm gemauerten Acker
	3213	Aufm gemauerten Acker
	3215	Aufm gemauerten Acker
	2810	Bocherich
	3039	Gemeindefeld
	3041	Gemeindefeld
	3042	Gemeindefeld
	3053	Gemeindefeld
	3054	Gemeindefeld
	3056	Gemeindefeld
	3060	Gemeindefeld
	269/13	Hinterm Ritterhof
	270/4	Hinterm Ritterhof
	2664	Im Attigacker
	2680	Im Attigacker
	2693	Im Attigacker
	3201	Im Damm
	3202	Im Damm
	3207	Im Damm
	3219	Im Damm
	2699	Im Grund
	2706	Im Grund
	2831	Im Heubusch
	2835	Im Heubusch
	2843	Im Heubusch
	2844	Im Heubusch
	2870	Im Heubusch
	2871	Im Heubusch
	3224	Im hinteren Honig
	3227	Im hinteren Honig
	3278	Im hinteren Honig
	3020	Im hinteren Kiesling
	3035	Im hinteren Kiesling
	3036	Im hinteren Kiesling
	2973	Im Kämmersgarten
	2974	Im Kämmersgarten
	2983	Im Kämmersgarten
	2986	Im Kämmersgarten
	2988	Im Kämmersgarten
	2747	Im Kappesgrund
	2822	Im Leimenkäutchen
	2823	Im Leimenkäutchen
	3001	Im Mittelfeld
	3236	Im Schinnhengst
	3238	Im Schinnhengst

	3244	Im Schinnhengst
	3245	Im Schinnhengst
	3248	Im Schinnhengst
	3250	Im Schinnhengst
	3253	Im Schinnhengst
	3257	Im Schinnhengst
	3260	Im Schinnhengst
	3309	Im Schinnhengst
	3316	Im Schinnhengst
	291/1	Im Viertelgarten
	3271	Im vorderen Honig
	3071	Im vorderen Kiesling
	3075	Im vorderen Kiesling
	3078	Im vorderen Kiesling
	3081	Im vorderen Kiesling
	3084	Im vorderen Kiesling
	3091	In den Brackenwiesen
	3093	In den Brackenwiesen
	3094	In den Brackenwiesen
	2809	In den Gotthelfäckern
	2814	In den Gotthelfäckern
	3230	In den großen Wiesen
	3232	In den großen Wiesen
	3233	In den großen Wiesen
	3085	In den Hahläckern
	3095	In den Hahläckern
	3104	In den Hahläckern
	3106	In den Hahläckern
	3204	In den Hahläckern
	2879	In den Roßäckern
	2883	In den Roßäckern
	2815	In den sechzig Morgen
	2771	In den zwanzig Morgen
	2721	In der Bäumchengewanne
	2730	In der Bäumchengewanne
	465/3	In der Borngasse
	475	In der Borngasse
	2695	In der Dornhecke
	2938	In der Eselsweide
	3069	In der Hahl
	491/1	In der Hohl
	3019	In der Sandäckern
	2746	K 60
	3017	Kieslingweg
	2900	Links der Orbiser Straße
	2915	Links der Orbiser Straße
	2944	Links der Orbiser Straße
	2990	Schildacker
	3002	Schildacker
	3003	Schildacker
	3005	Schildacker

	3009/2	Schildacker
	3010	Schildacker
	3016	Schildacker
	3086	Selzbach
	3090	Selzbach
	3198	Selzbach
	3184	Sionerfeld
	3220	Sionerfeld
	3221	Sionerfeld
	3189	Sionerweg
	2753	Vor der Hub
	2760	Vor der Hub

**157**